

SO_GERICHTE VSBES.2018.85 vom 12. Juni 2018

SO Obergericht, 2018-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.85_d20180612

FR: SO_GERICHTE VSBES.2018.85 du 12 juin 2018

IT: SO_GERICHTE VSBES.2018.85 del 12 giugno 2018

Regeste

Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

1.1 Der 1967 geborene A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) war seit 1. September 2014 als Lastwagen-Chauffeur bei der Firma B.____ AG, [...] (nachfolgend: Arbeitgeberin), angestellt und aufgrund dieses Arbeitsverhältnisses bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Suva (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) obligatorisch unfallversichert. Mit Schadenmeldung UVG vom 10. November 2014 (Suva-Akten Nr. [Suva-Nr.] 6) teilte die Arbeitgeberin der Beschwerdegegnerin mit, der Beschwerdeführer habe sich am 28. Oktober 2014 eine Verdrehung/Verstauchung der rechten Schulter und eine Zerrung des linken Unterarms zugezogen. Beim Abladen von Ware (Kleider) sei der Rollwagen abgerutscht. Der Beschwerdeführer habe die Kleider festgehalten, damit sie nicht hinuntergefallen seien. Dabei habe er sich die Schulter ausgekugelt und den Arm gezerrt. Er habe daraufhin weitergearbeitet, wobei er während der Arbeit auf der linken sowie rechten Seite Schmerzen verspürt habe. Am 6. November 2014 sei er zum Arzt gegangen. Seit diesem Datum sei er zu 50 % arbeitsunfähig.

1.2 Die Beschwerdegegnerin holte Angaben des Beschwerdeführers vom 1. Dezember 2014 (Suva-Nr. 7) ein. Die Arbeitgeberin teilte der Beschwerdegegnerin am 17. Dezember 2014 mit, der Beschwerdeführer arbeite seit dem 17. November 2014 wieder zu 100 % (Suva-Nr. 9). Mit Schreiben vom 18. Dezember 2014 (Suva-Nr. 10) erklärte die Beschwerdegegnerin, sie erbringe für die Folgen des Unfalls vom 28. Oktober 2014 Versicherungsleistungen (Taggeld, Heilbehandlung). In der Folge zog sie Berichte der behandelnden Ärzte bei (Suva-Nr. 8, 14, 18-20).

1.3 Nach einer Rückfallmeldung vom

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei ihrem Entscheid zu den Folgen des Unfalls vom 28. Oktober 2014 auf die Ergebnisse der Untersuchungen durch die Kreisärztin Dr. med. C.____ vom 26. November 2015, 23. Februar 2016 (E. II. 3.5 hiervor) und 31. Oktober 2016 (E. II. 3.10 hiervor). Auf eine versicherungsinterne ärztliche Stellungnahme ist abzustellen, wenn sie als schlüssig erscheint, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei ist und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (E. II. 2.5 hiervor).

4.2 Im Bericht über die Untersuchung vom 26. November 2015 (Suva-Nr. 75) fasst Dr. med. C.____ zunächst den Inhalt der medizinischen Vorakten zusammen. Zu den

Angaben des Versicherten hält sie fest, wie dieser ihr gegenüber den Vorfall vom 28. Oktober 2014 und den Verlauf der anschliessenden Behandlungen beschrieb. Anschliessend gibt sie ihre Befunde wieder. Als Diagnose nennt sie, inhaltlich übereinstimmend mit den Vorakten, insbesondere eine schmerzhafte Einschränkung der Schulterbeweglichkeit bei frozen shoulder. Schliesslich nimmt sie eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vor. Sie hält fest, ausgeschlossen seien schwere Überkopf- und Überschulterarbeiten repetitiven Charakters. Dementsprechend bestehe als LKW-Chauffeur keine Arbeitsfähigkeit mehr, während gegen eine Tätigkeit als Carchauffeur keine Einwände bestünden. Diese Einschätzung wird in der Stellungnahme vom 23. Februar 2016 (Suva-Nr. 95) bestätigt und insofern präzisiert, als leichte bis mittelschwere Tätigkeiten zumutbar seien, welche keine repetitiven Manöver über Schulterhöhe, kein repetitives Heben sowie keine Arbeiten an vibrierenden oder schlagenden Maschinen erfordern. Diese Einschätzung ist mit Blick auf die erhobenen Befunde vom 26. November 2015 (Suva-Nr. 75) und vom 23. Februar 2016 (Suva-Nr. 100) einleuchtend und wird nachvollziehbar hergeleitet. Den kreisärztlichen Stellungnahmen zu den Folgen des Unfalls vom 28. Oktober 2014 kann daher grundsätzlich volle Beweiskraft beigemessen werden.

4.3 Zu prüfen bleibt, ob Indizien gegen die Zuverlässigkeit der kreisärztlichen Beurteilung der Kreisärztin Dr.med. C.____ bestehen. Diese könnten sich vor allem aus abweichenden Arztberichten ergeben. Die nach der kreisärztlichen Untersuchung vom 23. Februar 2016 erstatteten Stellungnahmen von Dr. med. H.____ (E. II. 3.6 hiervor) bestätigen das Fortbestehen einer schmerzhaften Bewegungseinschränkung an der rechten Schulter, dokumentieren aber auch Fortschritte, welche sowohl der Arzt als auch der Beschwerdeführer feststellten. Schliesslich bestätigte Dr. med. H.____ ab 1. Juli 2016 eine volle Arbeitsfähigkeit «auch im Sinne einer Verweistätigkeit» und schloss die Behandlung vorderhand ab. Der Beschwerdeführer vermochte die Ausbildung als Carchauffeur erfolgreich abzuschliessen (E. II. 3.7 hiervor), was die Annahme stützt, er sei in dieser Tätigkeit voll arbeitsfähig gewesen. Vor diesem Hintergrund lässt es sich nicht beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen für den Unfall vom 28. Oktober 2014 und die dabei erlittene Verletzung der rechten Schulter per 30. Juni 2016 (Taggeld, vgl. E. II. 3.5 hiervor) respektive 31. August 2016 (Heilbehandlung, vgl. E. II. 3.8 hiervor) eingestellt hat.

4.4 Kurz nach der Einstellung der Leistungen für den Unfall vom 28. Oktober 2014 erlitt der Beschwerdeführer im Rahmen eines durch die Invalidenversicherung unterstützten Arbeitsversuchs bei der früheren Arbeitgeberin B.____ AG (vgl. Suva-Nr. 122) den Unfall vom 14. September 2016, bei dem er sich an der linken Schulter und am linken Knie verletzte. Die in der Folge durchgeführte neuerliche Untersuchung durch die Kreisärztin Dr. med. C.____ vom 31. Oktober 2016 (Suva-Nr. 133) ergab seitens der rechten Schulter eine leichte Verschlechterung des Bewegungsumfangs im Vergleich zur letzten Untersuchung. Es wurde eine erneute physiotherapeutische Beübung empfohlen. Hinsichtlich der Zumutbarkeitsbeurteilung ergab sich aus Sicht der rechten Schulter keine Änderung (vgl. E. II. 3.10 hiervor). Der Physiotherapie-Bericht vom 8. Dezember 2016 (Suva-Nr. 137) bestätigt die eingeschränkte Beweglichkeit der rechten Schulter und die Schmerzhaftigkeit bestimmter Bewegungen. Laut Auskunft vom 2. Juni 2017 (Suva-Nr. 143) wurde die Physiotherapie im Januar 2017 beendet. Die in der Folge eingereichten medizinischen Stellungnahmen (E. II. 3.11 ff. hiervor) sind nicht geeignet, auch nur geringe Zweifel an dieser Einschätzung zu wecken. Dr. med. L.____ erwähnt zwar zunächst noch Probleme im

Bereich des Schultergürtels, misst diesen aber nur untergeordnete Bedeutung bei. In späteren Berichten wird die Symptomatik an der rechten Schulter nicht mehr gesondert erwähnt. Dr. med. L.____ erwähnt stattdessen Symptome, die nicht mit dem hier zu beurteilenden Unfall vom 28. Oktober 2014 zusammenhängen.

4.5 Zusammenfassend ist die Beschwerdegegnerin gestützt auf die beweiskräftigen Beurteilungen der Kreisärztin Dr. med. C.____ zu Recht davon ausgegangen, der Beschwerdeführer könne wegen der Folgen des Unfalls vom 28. Oktober 2014 die angestammte Tätigkeit als LKW-Chauffeur wie auch jede andere körperlich schwere Tätigkeit nicht mehr ausüben, ihm sei jedoch eine angepasste, schulterschonende Tätigkeit mit voller Arbeitsfähigkeit zumutbar. Nach Lage der Akten ging die Beschwerdegegnerin ebenfalls zu Recht davon aus, von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung betreffend die rechte Schulter könne keine erhebliche Verbesserung mehr erwartet werden. Dementsprechend wurde ein Taggeldanspruch ab 1. Juli 2016 korrekterweise verneint. Auch die Einstellung der Heilbehandlung ■ vorbehältlich der zeitweisen Übernahme von Physiotherapie ■ per 31. August 2016 lässt sich nicht beanstanden.

5. Die Beschwerdegegnerin hat einen Anspruch auf eine Invalidenrente verneint, weil der dafür vorausgesetzte Invaliditätsgrad von 10 % nicht erreicht werde.

5.1 Das Valideneinkommen (E. II. 2.3 hiervor) setzte die Beschwerdegegnerin auf CHF 66'050.00 fest. Dieser Betrag ergibt sich aus der Unfallmeldung und ergänzenden Angaben der Arbeitgeberin vom

E. 5

Februar 2016 (vgl. Suva-Nr. 6, 93), wonach der Lohn im Jahr 2014 diesen Betrag erreichte (13 x CHF 4'850.00 plus eine Prämie von 12 x CHF 250.00) und bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses (31. März 2016) unverändert blieb. Das Vorgehen der Beschwerdegegnerin ist korrekt.

5.2 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens (vgl. E. II. 2.3 hiervor) zog die Beschwerdegegnerin Werte der Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) heran. Bei den ausgewählten Profilen (Suva-Nr. 149 S. 26 ff.) handelt es sich um Tätigkeiten, welche dem Beschwerdeführer von den Anforderungen her zugänglich sind und den beschränkten Einsatzmöglichkeiten der rechten Schulter gerecht werden. Die in den Akten enthaltene Dokumentation erfüllt die durch das Bundesgericht entwickelten Anforderungen (BGE 139 V 592 E. 6.3 S. 595 f., 129 V 471 E. 4.7.2 S. 480 f., E. 4.1.2 des Einspracheentscheids). Der Durchschnitt der fünf konkret herangezogenen Stellen ergibt einen Betrag von CHF 62'263.00. Verglichen mit dem Valideneinkommen von CHF 66'050.00 resultiert ein Invaliditätsgrad von 5,7 %, der unter der für den Rentenanspruch vorausgesetzten Höhe von 10 % liegt. Die Beschwerdegegnerin hat somit einen Anspruch auf eine Invalidenrente für die Folgen des Unfalls vom 28. Oktober 2014 zu Recht verneint.

6. Die Bemessung der Integritätseinbusse mit 5 % stützt sich auf die Beurteilung von Dr. med. C.____ vom 6. Juni 2017 (Suva-Nr. 145). Die Kreisärztin stellte aufgrund der bei Abschluss der Physiotherapie dokumentierten Bewegungseinschränkungen auf den Mittelwert zwischen einer leichten (0 %) und einer mässigen Form (10 %) einer Periarthrosis humeroscapularis gemäss Tabelle 1 (Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten) der von der Suva herausgegebenen Tabellen zur Bemessung der Integritätsentschädigung nach UVG ab (vgl. dazu E. II. 2.6 hiervor). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was gegen diese Einordnung sprechen

würde, und auch aus den Akten ist nichts Derartiges ersichtlich. Der angefochtene Einspracheentscheid lässt sich auch in diesem Punkt nicht beanstanden.

E. 7

7.1 Zusammenfassend ist die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018, der die Folgen des Unfalls vom 28. Oktober 2014 behandelt, unbegründet und abzuweisen. Es bleibt nochmals darauf hinzuweisen, dass allfällige Ansprüche des Beschwerdeführers für die Ereignisse vom 14. September 2016 und vom 28. Juli 2017 nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden. Die Beschwerdegegnerin wird zu prüfen haben, ob darüber noch formell zu entscheiden ist.

7.2 Ausgangsgemäss besteht kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Zusprechung einer Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG).

7.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 UVG).

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Flückiger

Yalcin

Auf die gegen den vorliegenden Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 8C_479/2018 vom 28. August 2018 nicht ein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.